

spreche es aber mit großer und herzlicher Freude aus, daß ich mit meinen Freunden in der Kammer fest vereinigt stehe in der Ueberzeugung, daß das Fortbestehen der Rittergutsbesitzer als eines besondern Standes nicht nur fest begründet ist in der von uns beschworenen Verfassung, sondern daß es auch unentbehrlich ist für das Heil und das sichere Bestehen des Thrones, des Staates, des Vaterlandes. Wie ich schon vorher erwähnte, dachten die Herren, welche jene Petition unterzeichneten, nicht von fern an eine Beseitigung von Rechten ohne Entschädigung, ja sie sahen den Schutz des Eigenthums, welcher in §. 31 der Verfassungsurkunde allen Staatsbürgern zugesichert ist, als ein so unantastbares Grundrecht an, daß sie glaubten, daran könne gar nicht gedacht werden. Kurz, ich wiederhole es noch einmal, ich freue mich, in der Debatte, die heute beginnt, mit meinen Freunden Hand in Hand gehen zu können, und zwar, ohne daß weder sie noch ich ihre leitenden Principien geändert haben.

v. Schönberg-Purschenstein: Wenn die Vorlage dieses Gesetzentwurfs in der ständischen Schrift vom 13. November 1848 allerdings ihre Begründung findet, so steht doch wohl auf der andern Seite auch soviel fest, daß, wo es sich in diesem Gesetzentwurfe um die Aufhebung nutzbarer Rechte handelt, diese nicht anders als gegen Entschädigung, und zwar gegen volle Entschädigung des Berechtigten, geschehen darf. Es wird dieses wohl keines Beweises bedürfen, es bedarf auch nicht der Hinweisung auf §. 31 der Verfassungsurkunde. Es ist dies eine Anforderung der Gerechtigkeit, die jede Regierung anerkennen muß und wird, wenn sie überhaupt den Willen und die Macht hat, ihrer obersten Verpflichtung, jeden Staatsangehörigen bei seinem Eigenthume zu schützen, getreulich nachzukommen. Fragt man sich nun, inwiefern die Bestimmungen der gegenwärtigen Gesetzentwürfe dieser Anforderung der Gerechtigkeit entsprechen, so muß man leider bekennen, daß dies theils gar nicht, theils nur sehr unvollständig der Fall ist, indem die Gesetzentwürfe einige solche nutzbare Rechte ohne alle Entschädigung, andere nur gegen eine unvollständige Entschädigung aufhebt, und somit über eine zahlreiche Classe von Staatsbürgern einen bedeutenden Vermögensverlust verhängt. Die Eigenthumsverletzungen, welche dieses Gesetz, wenn es ins Leben treten sollte, zur Folge haben würde, sind so unläugbar vorhanden, daß die Staatsregierung selbst sie nicht in Abrede zu stellen vermag, denn sie selbst spricht in den Motiven zu der Vorlage von bedeutenden Opfern, welche den Berechtigten dadurch auferlegt würden. Sie hält aber dennoch diese das Rechtsgefühl tief verletzenden Bestimmungen für gerechtfertigt durch die Publication der Grundrechte, die nun einmal als eine vollendete Thatsache dastehen, daher diese Bestimmungen der Grundrechte nicht anders als durch ein neues Gesetz wieder aufgehoben oder beschränkt werden könnten. Ist dies der Fall, so sollte man wohl erwarten, daß die Staatsregierung, um das geschehene Unrecht wieder gutzumachen, ein derartiges Gesetz vorlegen werde, oder wenn sie Bedenken trägt, bereits

ausgesprochene Befreiungen und zugestandene Rechte wieder aufzuheben, und wenn sie eben so wenig den Verpflichteten die Entschädigung der Berechtigten ansinnen will, daß sie dann den Berechtigten eine angemessene Entschädigung aus Staatsmitteln bieten werde. Ich sollte doch meinen, daß die, denen man die Rechte nimmt, mindestens dieselbe Berücksichtigung verdienen, als Diejenigen, die man durch diese aufgehobenen Rechte bereichert. — Oder haben etwa die Berechtigten oder die Rittergutsbesitzer, was hier gleichbedeutend ist, einen mindern Anspruch auf den Schutz ihres Eigenthums, als andere Classen der Staatsbürger? Fast möchte man es glauben, wenn man die Opfer überzählt, zu denen diese Classe von Staatsbürgern in den letzten 20 Jahren gedrängt worden ist und fortwährend gedrängt wird. Die Staatsregierung be ruht sich auf Preußen und Bayern, wo nach gleichen Grundsätzen die Ablösung der Geldgefälle erfolgt sei; man habe nicht umhin gekonnt, dieselben Grundsätze auch hier in Sachsen zur Geltung zu bringen. Ich will zugeben, daß es recht erwünscht sei, einen möglichsten Einklang in die Gesetzgebung der einzelnen Staaten Deutschlands zu bringen; aber ich glaube, man geht in dem Streben nach Einheit zu weit, wenn man auch solche Grundsätze von andern Staaten adoptiren will, von welchen man sich sagen muß, daß sie keine gerechten sind. Auch hat Sachsen, Gott sei Dank, seine Selbstständigkeit andern größern Nachbarstaaten gegenüber zeither zu wahren gewußt und das in der äußern Politik zur Genüge bewiesen, so daß es befremdlich sein würde, wenn es den Nachbarstaaten einen Einfluß auf die innern Angelegenheiten und auf die Regulirung privatrechtlicher Verhältnisse einräumen wollte. Die Staatsregierung hält endlich die Opfer, die sie den Berechtigten auferlegt, dadurch gerechtfertigt, daß sie auf die Entstehungsweise dieser aufzuhebenden Berechtigungen zurückgeht, und indem sie der Ansicht ist, daß viele dieser Geldgefälle ein Ausfluß der gutsherrlichen Rechte seien, die nun einmal in Wegfall kommen, so ist ihr dies ein ausreichender Grund, die Berechtigten durch eine geringe Entschädigung abzufinden. Ich sollte doch meinen, daß, wo es sich um die Aufhebung nutzbarer, seit Jahrhunderten bestandener, von der Staatsregierung anerkannter und geschützter Rechte handelt, die Entstehungsweise gar nicht in Frage kommen könne. Es genügt, daß diese Rechte bestehen, von den jetzigen Eigenthümern auf legale Weise erworben worden sind und einen Theil ihres Vermögens ausmachen. Sie können daher, ohne eine Eigenthumsverletzung zu begehen, nicht ohne vollständige Entschädigung aufgehoben werden. Ich kann sonach durch die Gründe, durch welche die Staatsregierung diese Ablösungsbestimmungen rechtfertigen will, dieselben nicht für gerechtfertigt, sondern höchstens nur dadurch entschuldigt finden, daß sie zu einer Zeit gegeben wurden, wo das durch die Revolution fast ertödtete Rechtsgefühl im Volke erst wieder aufzuleben begann, wo man deshalb noch nicht entschieden mit der Revolution zu brechen wagte, sondern ihr noch gewisse Concessionen machen zu müssen glaubte. Daß man aber end-